

Az.: 1 A 342/18.A
5 K 2260/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes
die Kläger zu 3 und 4 vertreten durch die Eltern
die Kläger zu 1 und 2
sämtlich wohnhaft:

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Verwaltungsgericht Artus ohne weitere mündliche Verhandlung

am 16. August 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Mai 2017 - 5 K 2260/16.A - geändert.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 ihres Bescheids vom 25. Mai 2016 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Kläger jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan besteht.

Soweit über die Kosten des Verfahrens nicht bereits mit Beschluss vom 13. März 2018 - 1 A 495/17.A - entschieden wurde, trägt die Beklagte die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die aus Afghanistan stammenden Kläger begehren die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.
- 2 Die 1995 geborene Klägerin zu 2 und der 1993 geborene Kläger zu 1 sind verheiratet; der am 2012 geborene Kläger zu 3 und die in Deutschland am 2016 geborene Klägerin zu 4 sind ihre gemeinsamen Kinder. Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, wobei die Kläger zu 1 und 2 islamisch-schiitischen Glaubens sind und dem Volk der Hazara angehören.
- 3 Die Kläger zu 1 bis 3 reisten im November 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13. Dezember 2015 Asylanträge.

- 4 Am 27. Juli 2016 wurden die Kläger zu 1 und 2 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Der Kläger zu 1 gab an, er habe in seinem Heimatland vier jüngere Schwestern und drei jüngere Brüder. Er sei acht Jahre zur Schule gegangen. Danach habe er in der Landwirtschaft seiner Eltern gearbeitet. Nach dem Verlassen Afghanistans habe er mit der Klägerin zu 2 drei Jahre in Pakistan gelebt.
- 5 Die Klägerin zu 2 gab an, dass ihre Großfamilie noch in Afghanistan lebe. Sie habe die Schule drei Jahre besucht. Danach sei sie Hausfrau gewesen. Sie sei mit dem Kläger zu 1 seit vier Jahren verheiratet.
- 6 Mit Bescheid vom 9. August 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und die auf subsidiären Schutz ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung festgesetzt.
- 7 Die Voraussetzungen für die geltend gemachten Ansprüche lägen insgesamt nicht vor. Den Klägern stehe innerhalb Afghanistans interner Schutz i. S. v. § 3e AsylG zur Verfügung. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Afghanistan sei durch viele Jahre der kriegerischen Auseinandersetzungen geprägt. Nach dem Kampf der Mudschahedin gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die damalige kommunistische Regierung, dem anschließenden Bürgerkrieg zwischen den Mudschahedin-Gruppen und der darauffolgenden Talibanherrschaft befinde sich das Land in einer „langwierigen Wiederaufbauphase“. Eines der größten Probleme der Regierung seien die nach wie vor existierenden bewaffneten Milizen von lokalen Machthabern und Kommandeuren sowie den Taliban und andere Gruppierungen, die die Regierung und die mit ihr verbündeten internationalen Streitkräfte bedrohten. Die Sicherheitslage müsse „weiterhin als angespannt“ gelten. Hinsichtlich der

wirtschaftlichen Existenzbedingungen wie Nahrungsversorgung, medizinischer Versorgung und Zugang zur Arbeit bestünden ebenfalls noch erhebliche Defizite. Obwohl ein gewisser wirtschaftlicher Aufschwung erkennbar sei, bleibe Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt. Gleichwohl führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan nicht zur Annahme, dass bei Abschiebung der Kläger eine Verletzung des Art. 3 EMRK gegeben sei und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG erfüllt seien. Eine Extremgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG liege ebenfalls nicht vor.

- 8 Die Kläger haben am 6. September 2016 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben und sind in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 8. Mai 2017 informatorisch befragt worden.
- 9 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 8. Mai 2017 - 5 K 2260/16.A - abgewiesen. Insbesondere seien die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Angesichts des persönlichen Risikoprofils könne vernünftigerweise erwartet werden, dass die Familie der arbeitsfähigen Kläger zu 1 und 2 ihren Lebensunterhalt in einer als relativ sicher geltenden Stadt in Afghanistan - wie Kabul, Herat oder Kandahar - nach einer Wiedereingliederungsphase zumindest auf einem - nach westlichen Maßstäben - niedrigen Niveau sicherstellen könne. Individuelle Umstände, die hier zu einer relevanten Gefahrenverdichtung führen würden, seien nicht vorhanden.
- 10 Auf den Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 13. März 2018 - 1 A 495/17.A - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Mai 2017 - 5 K 2260/16. A - zugelassen, soweit die Klage auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG abgewiesen wurde.
- 11 Ihre Berufung haben die Kläger am 23. April 2018 unter Bezugnahme auf den Berufungszulassungsschriftsatz vom 15. Juni 2017 begründet. Zudem verweisen sie auf die Geburt ihrer zweiten Tochter am 2018 und einen ärztlichen Bericht vom 27. Februar 2019 betreffend den Kläger zu 1.

12 Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Mai 2017 - 5 K 2260/16. A - zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Teilaufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 9. August 2016 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan bestehen.

13 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Sie verneint ein krankheitsbedingtes Abschiebungsverbot für den Kläger zu 1.

15 Der Senat hat am 14. März 2019 mündlich verhandelt und die mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 18. März 2019 wiedereröffnet. Die Kläger und die Beklagte haben mit Schriftsätzen vom 7. August 2019 auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet, nachdem der Senat auf das zwischenzeitlich ergangene Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2019 - C 45.18 - und die dazu ergangene Pressemitteilung hingewiesen hat.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte mit der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. März 2019, die beigezogene Verwaltungsakte des Bundesamts sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

17 Der Senat entscheidet ohne (weitere) mündliche Verhandlung, da die Beteiligten auf diese verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

18 Die zulässige Berufung der Kläger ist begründet.

19 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist ausgehend von der Entscheidung des Senats zur Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 13. März 2018 - 1 A 495/17.A - das

Verpflichtungsbegehren der Kläger auf Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Beim nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren möglichen Anspruchsgrundlagen. Eine Abschichtung einzelner nationaler Abschiebungsverbote ist daher nicht möglich (BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, juris Rn. 17; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 23).

20 Bei der Frage, ob die Kläger jeweils einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG haben, kommt es gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des am 11. Dezember 2018 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2250), und das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des am 1. August 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147).

21 Die Kläger haben aufgrund der allgemeinen humanitären Lage in Afghanistan unter Berücksichtigung der besonderen Situation der im vorliegenden Fall betroffenen Familienmitglieder gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK durch die Beklagte.

22 Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

23 Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die

vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder intensiven physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern eine Vorgehensweise im Vordergrund steht, welche die betreffende Person demütigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt, sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt und geeignet ist, den moralischen oder körperlichen Widerstand der Person zu brechen (SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A, juris Rn. 27; VGH BW, Urt. v. 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 144). Ob es Zweck der Behandlung war, das Opfer zu erniedrigen oder zu demütigen, ist zu berücksichtigen, aber auch wenn dieses nicht gewollt war, ist die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK nicht zwingend ausgeschlossen (EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13- juris Rn. 72).

- 24 Diesbezüglich ist im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aller Umstände ernstliche Gründe für die Annahme nachgewiesen worden sind, dass der Betroffene im Fall seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr („real risk“; EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681; Urt. v. 28. Februar 2008 - Az. 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330) liefe, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden; dieses entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 20; Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 43; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 71). Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers notwendig Art. 3 EMRK, unabhängig davon ob sich die Gefahr aus einer allgemeinen Situation der Gewalt, einem besonderen Merkmal des Ausländers oder einer Verbindung von beiden ergibt.
- 25 Für die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK muss die drohende Behandlung ein Mindestmaß an Intensität aufweisen. Das Mindestmaß ist relativ; ob es gegeben ist, hängt von den gesamten Umständen des Falles ab. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kann auch die allgemeine Lebenssituation der Bevölkerung des

aufnehmenden Staates Beachtung finden (EGMR, Urt. v. 28. Februar 2008 - 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330; EGMR, Urt. v. 21. Januar 2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; VGH BW, Urt. v. 24. Januar 2018 - A 11 S 1265/17 -, juris Rn. 73).

26 Schlechte humanitäre Verhältnisse können für sich allein genommen jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 45 m. w. N.; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79), stellt doch die vorgenannte begriffliche Bestimmung der „Behandlung“ nach Art. 3 EMRK grundsätzlich auf die Handlung eines Menschen gegen einen anderen Menschen ab.

27 Sind die unzureichenden humanitären Bedingungen jedoch ganz oder überwiegend auf staatliches Handeln beziehungsweise im Falle des bewaffneten Konflikts auf Handlungen der Konfliktparteien oder auf Handlungen anderer Akteure zurückzuführen, die dem Staat mangels ausreichenden Schutzes vor denselben zurechenbar sind, kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK gegeben sein. Für die Beurteilung der Intensität der „Behandlung“ sind dann bei einem Schutzsuchenden, der völlig abhängig von staatlicher Unterstützung ist, die Fähigkeit, im Zielgebiet seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu decken, seine Verletzlichkeit durch Misshandlungen und die Aussicht auf Verbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens maßgeblich (EGMR, Urt. v. 28. Juni 2011 - 8319/07 -, NVwZ 2012, 681; Urt. v. 21. Januar 2011, - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413; BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 25; NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 48; VGH BW, Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 80).

28 Wenn die schlechten humanitären Verhältnisse jedoch weder dem Staat noch (im Falle eines bewaffneten Konflikts) den Konfliktparteien zuzurechnen sind, können dagegen nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen schlechte humanitäre Verhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet im Hinblick auf Art. 3 EMRK als eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein (SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A

215/18.A -, juris Rn. 27; VGH BW, Beschl. v. 14. März 2018 - 13 A 341/18.A -, juris Rn. 19; Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 82 m. w. N.). In diesem Sinne hält auch die deutsche Rechtsprechung nicht weiter an der Auffassung fest, dass § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtige, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohten (BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 24; BayVGH, Urt. v. 21. November 2014 - 13a B 14.30285 -, juris Rn. 17 f.). Es ist jedoch ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur in diesem Fall ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK „zwingend“ sind (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23; BayVGH, Beschl. v. 18. Januar 2019 - 4 ZB 18.30367 -, juris Rn. 19 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37). Maßgeblich ist insoweit, ob es dem Betroffenen gelingen kann, wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten (BayVGH, Beschl. v. 21. Dezember 2018 - 13a ZB 17.31203 -, juris Rn. 34).

- 29 Die außerordentlichen Umstände, die eine Abschiebung des Ausländers verbieten, müssen grundsätzlich im gesamten Abschiebungszielstaat vorliegen, wobei jedoch zunächst zu prüfen ist, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26). Es darf für den Betroffenen sodann unabhängig von dem Abschiebungszielort zudem keine interne Fluchtalternative bestehen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 194). Die Prüfung einer solchen internen Fluchtalternative im Rahmen des Art. 3 EMRK orientiert sich an den Kriterien des § 3e AsylG (Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A -, juris Rn. 27). Die abzuschiebende Person muss in der Lage sein, sicher in das betroffene Gebiet zu reisen, dort Zutritt zu erhalten und sich dort niederzulassen. Ein anderer Ort im Zielstaat kann dem Betroffenen nicht zugemutet werden, wenn dort keine hinreichenden sozialen Bedingungen herrschen, die ein menschenwürdiges Dasein einschließlich des Zugangs zu einer Grundversorgung sowie der erforderlichen sanitären Einrichtungen für die individuell betroffene Person ermöglichen. Erforderlich sind eine Gesamtschau und eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Prüfung unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte. Darunter fallen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären

Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ankunftsort und an dem Ort, an den der Betroffene letztlich dauerhaft zurückkehren soll, sowie persönliche und familiäre Umstände (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 198 f.). Bei der Frage, ob Art. 3 EMRK der Abschiebung unter dem Gesichtspunkt der schlechten humanitären Umständen entgegensteht, müssen eine Vielzahl von Faktoren in den Blick genommen werden, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrerhilfen (NdsOVG, Urt. v. 29. Januar 2019 - 9 LB 93/18 -, juris Rn. 51; SächsOVG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 5 A 806/17.A -, juris Rn. 37; Senatsurt. v. 3. Juli 2018 - 1 A 215/18.A, juris Rn. 27; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 124).

30 Soweit der Senat hinsichtlich der Gefährdungsprognose im Falle der Rückkehr nach Afghanistan bisher die Auffassung vertreten hat, dass die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach **§ 60 Abs. 5 AufenthG** i. V. m. Art. 3 EMRK stets hinsichtlich jeder Einzelperson zu prüfen seien, wobei nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde darüber zu befinden habe, ob der in Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK gewährleistete Schutz der Familie eine Abschiebung von Familienangehörigen entgegensteht, (vgl. zuletzt Senatsurt. v. 14. März 2019 - 1 A 198/18 -, juris Rn. 42 ff.), und diese Auffassung auch noch in der mündlichen Verhandlung zu diesem Verfahren am 14. März 2019 vertreten hat, hält der Senat nach dem Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2019 (1 C45.18 -, Rn. 15 ff.) an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest, sondern folgt den im Revisionsurteil genannten Maßstäben.

31 Bei der Prognose, welche Situation ein Asylantragsteller bei einer angenommenen Rückkehr in seinen Herkunftsstaat vorfinden wird, ist der Gefahrenprognose eine möglichst realitätsnahe, wenngleich notwendig hypothetische Rückkehrsituation zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 a. a. O., Rn.16 und Urt. v. 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, juris Rn. 10; BayVGH, Urt. v. 8. November 2018 - 13a B 17.31960 -, juris Rn. 23).

- 32 Bei der Betrachtung einer gesamten Familie sind insoweit Ausgangspunkt der Überlegung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die in Deutschland mit dem Asylbewerber zusammenlebenden Familienangehörigen, deren Trennung Art. 6 GG untersagt, und die grundsätzlich auch nach einer Rückführung in den Herkunftsstaat in Gemeinschaft mit den Familienangehörigen leben werden (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 a. a. O., Rn. 17). Dabei ist von einer gemeinsamen Rückkehr bei der Rückkehrprognose auch dann auszugehen, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 a. a. O., Rn. 17. ff.). Die maßgebliche Gefahrenprognose für einen Kläger, der seine eigene Existenz noch sichern könnte, verändert sich zudem, wenn er nicht in der Lage sein wird auch das Existenzminimum seiner Familie, zu sichern (vgl. BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 a. a. O., Rn. 25).
- 33 Nach der aktuellen Erkenntnislage sind die Lebensbedingungen und die Versorgungslage in Afghanistan gerade auch aufgrund der Handlungen von Konfliktparteien problematisch, hinsichtlich dieser Einschätzung wird auf die Ausführungen im Senatsurteil vom 14. März 2019 (- 1 A 198/19 -, Rn. 47 bis Rn. 83) Bezug genommen.
- 34 Davon ausgehend entspricht der Kläger zu 1 bereits nicht dem Bild des im Senatsurteil vom 14. März 2019 in den Blick genommenen leistungsfähigen alleinstehenden jungen Mannes. Es ist davon auszugehen, dass der verheiratete Kläger zusammen mit seiner Ehefrau und seinen drei noch an Jahren sehr jungen Kindern nach Afghanistan zurückkehren würde. Er müsste im Falle der Rückkehr der Familie nach Afghanistan damit auch die Existenz seiner drei Kinder, die erst sieben und drei Jahre sowie ein Jahr alt sind, sichern. Zudem ist der Kläger ausweislich des ärztlichen Berichts des Heinrich-Braun-Klinikums vom 27. Februar 2019 an einer mittelgradigen depressiven Episode erkrankt, die es ihm im Weiteren erschwert, einen Arbeitsplatz in Afghanistan zu finden und ein Einkommen zu erzielen, das es ihm erlaubt, die Existenz seiner Familie zu sichern.
- 35 Ausweislich des Berichtes des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai

2018 bleibt die Schaffung von Arbeitsplätzen eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach den Angaben der Weltbank sei die Arbeitslosenquote zwischen 2008 und 2014 von 25 % auf 39 % gestiegen. Dabei sei zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse extrem gering sei (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 25 f.). Die wachsende Anzahl von Vertriebenen auf der Suche nach Arbeit habe nach Feststellung des EASO zu verstärktem Wettbewerb am Arbeitsmarkt geführt. Die urbane Armut sei weit verbreitet und nehme zu (EASO, Country Guidance: Afghanistan - Guidance note and Common analysis aus Juni 2018, S. 104). Gleichzeitig ist der Anteil junger Menschen an der afghanischen Bevölkerung gerade in den städtischen Ballungsräumen sehr hoch. ACCORD stellt hierzu unter Verweis auf weitere Quellen mit Bericht vom 7. Dezember 2018 fest, dass etwa zwei Drittel der Bevölkerung in Kabul jünger als 25 Jahre sei (ACCORD, Afghanistan: Entwicklung der wirtschaftlichen Situation, der Versorgungs- und Sicherheitslage in Herat, Mazar-e Sharif (Provinz Balkh) und Kabul 2010-2018 vom 7. Dezember 2018, S. 7).

- 36 Auf diesem stark umkämpften Arbeitsmarkt müsste der Kläger zu 1 gegen junge gesunde alleinstehende Konkurrenten bestehen. Er müsste sich bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan voraussichtlich auf eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter und Tagelöhner verweisen lassen.
- 37 Er hat nach seinen glaubhaften Angaben zwar acht Jahre die Schule besucht, aber keine Ausbildung gemacht, sondern in der Landwirtschaft seiner Eltern gearbeitet. Dem Kläger zu 1 fehlt in Afghanistan ein familiäres und soziales Netzwerk, da sich seine Eltern und Familie aufgrund seiner Heirat von ihm abgewandt haben.
- 38 Ein bestehendes soziales Netzwerk ist jedoch, wie voranstehend ausgeführt, nicht unwesentlich für die Frage des Zugangs zu Schlüsselindikatoren wie Unterkunft und insbesondere Arbeit. Bereits im August 2017 führte EASO hierzu unter Bezugnahme auf weitere Quellen aus, dass insbesondere Rückkehrende, Binnenvertriebene und Abgeschobene häufig kein soziales Netzwerk in dem Gebiet hätten, in das sie vertrieben worden seien beziehungsweise in das sie zurückkehren würden. Ihnen würden somit auch die Kontakte fehlen, um angemessene Beschäftigung oder

Ausbildung zu finden (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, an mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 66 ff.).

- 39 Nach den Feststellungen von EASO sehen sich Rückkehrer mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die vor ihrem Aufbruch nach Europa lange Zeit im benachbarten Ausland Afghanistans gelebt haben zusätzlichen Herausforderungen gegenüber. Sie seien insbesondere mit den lokalen Gepflogenheiten nicht (mehr) vertraut und würden als „fremd“ betrachtet. Es gebe eine generell negative Einstellung gegenüber einigen Rückkehrern, denen vorgeworfen wird, ihr Land im Stich gelassen zu haben (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, an mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 103).
- 40 Der Kläger 1 ist zudem - wie auch die Klägerin zu 2 - als Mitglied der Volksgruppe der Hazara in Afghanistan besonderen Diskriminierungen ausgesetzt, welche einen Zugang zum Arbeitsmarkt, aber auch sonst zu lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen jedenfalls außerhalb des Hauptsiedlungsgebietes der Volksgruppe weiter erschweren. Zur Einschätzung der Situation der Hazara wird ebenfalls auf die Ausführungen im Senatsurteil vom 14. März 2019 (- 1 A 198/18 -, juris Rn. 98 bis Rn. 103) verwiesen.
- 41 Im Ergebnis sieht der Senat für den Kläger zu 1 keine Möglichkeit, sich und seiner Familie bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan eine ausreichende Existenzgrundlage zu sichern.
- 42 Dies gilt nicht nur für den Ankunftsort Kabul, sondern vor dem Hintergrund der dargestellten Verhältnisse in Afghanistan sowie der besonderen insbesondere auch gesundheitlichen Situation des Klägers zu 1 landesweit. Es ist in Afghanistan kein Ort ersichtlich, an dem er mit den Klägern zu 2 bis 4 und seiner weiteren in Deutschland am 2018 geborenen Tochter in mit Art. 3 EMRK vereinbaren Verhältnissen leben könnte.

- 43 Gemäß den umfassenden Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit Urteil vom 3. November 2017 sind Familien mit Kindern von den ohnehin äußerst prekären Verhältnissen in Afghanistan besonders betroffen (- A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 389 ff.).
- 44 Frauen und Kinder in Städten sind diejenigen, die den Auswirkungen einer verarmten städtischen Umgebung besonders schutzlos gegenüber stehen. Sie wohnen oft in den gefährlichsten Gebieten und sind von der städtischen Bevölkerung am häufigsten von Nahrungsmittelunsicherheit betroffen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 390; EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 33). Die meisten der zurückkehrenden oder auch intern vertriebenen Familien hängen zudem von einem einzelnen Ernährer - typischerweise dem männlichen Oberhaupt des Haushalts - ab, wobei dieser meist nur in stundenweiser Beschäftigung, etwa als Träger auf dem örtlichen Markt oder als Bauarbeiter, tätig sein kann. Nur wenige Frauen können einen nennenswerten finanziellen Beitrag zum Haushaltseinkommen leisten. Insbesondere für zurückkehrende oder intern vertriebene Frauen ist es schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden. Es ist ihnen oftmals faktisch nicht erlaubt zu arbeiten (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 398; EASO Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 24). Auch das Auswärtige Amt weist mit dem Lagebericht vom 31. Mai 2018 darauf hin, dass die Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen je nach Region und ethnischer beziehungsweise Stammeszugehörigkeit variiert (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 15). Die Erwerbstätigkeit von Frauen habe sich zwar seit dem Jahr 2001 stetig erhöht, im Jahr 2016 jedoch noch immer lediglich 19 % betragen. Frauen seien zudem einer Vielzahl von Hindernissen ausgesetzt; dazu zählen Belästigung, Diskriminierung und Gewalt, aber auch praktische Hürden, wie fehlende Arbeitserfahrung, Fachkenntnisse und (Aus)Bildung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Afghanistan vom 29. Juni 2018, letzte Kurzinformation eingefügt am 29. Oktober 2018, S. 306). Soweit Frauen einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten, erfolgt

dieser vornehmlich in Heimarbeit, etwa in Form von Weben, Nähen, Schneidern, Stickerei oder Arbeit in der Landwirtschaft (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 398).

45 Insbesondere die schlechte Versorgungslage trifft Frauen und Kinder in besonderem Maße. Viele Kinder sind unterernährt. Von akuter Unterernährung sind mehr als 9 % der Kinder betroffen. 60 % der Kinder sind unterentwickelt. Sowohl Frauen als auch Kinder leiden an Vitamin- und Mineralstoffmangel (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 400 f.; EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City aus August 2017, S. 115 f.). Zurückkehrenden - wie auch intern vertriebenen - Familien bleibt oft nur, in Zelten oder Lehmhütten ohne geeigneten Schutz vor Kälte zu leben. Im Winter 2017 sind Kinder und ältere Personen wegen der eiskalten Temperaturen verstorben (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 408).

46 Obwohl Afghanistan die Konvention zum Schutze der Kinder ratifiziert hat, haben im Jahr 2014 51,8 % der Kinder gearbeitet, da viele Familien auf diese Einkünfte angewiesen sind. Die konsequente Umsetzung des Kinderarbeitsverbots erweist sich daher als schwierig. So arbeiten auch schon Kinder ab 10 Jahren regelmäßig in verschiedensten Bereichen (VGH BW, Urt. v. 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 412).

47 Unter Beachtung der vorgenannten Ausführungen wäre für die Klägerinnen zu 2 und 4 sowie den Kläger zu 3 die Sicherung des Lebensunterhalts bei einer angenommenen Rückkehr nach Afghanistan auch auf einfachstem Niveau am Rande des Existenzminimums nicht zu bewältigen. Die Klägerin zu 2 könnte ebenfalls nicht im ausreichenden Maße für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt sicherstellen.

48 Der Arbeitsmarktzugang ist für Frauen faktisch schon stark begrenzt. Zudem haben Kinder bekanntermaßen besondere Bedürfnisse und reagieren auf das Fehlen bestimmter Voraussetzungen etwa bei der Unterkunft, den hygienischen Verhältnissen und der Versorgung mit Lebensmitteln deutlich empfindlicher als ein Erwachsener in der gleichen Situation. Eine längere Phase der Überwindung von

Anfangsschwierigkeiten beim Aufbau einer neuen Lebensgrundlage, die einem Erwachsenen noch zugemutet werden könnte, wäre für die drei Kinder, die alle noch sehr jung sind, nicht hinnehmbar.

49 Mit der Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedurfte es einer Entscheidung zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht mehr, da es sich um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt. Mit dieser Entscheidung ist für die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des angegriffenen Bescheides vom 9. August 2016) und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des angegriffenen Bescheides vom 9. August 2016) im Hinblick auf das Zielland Afghanistan die Grundlage entfallen.

50 Die Kostenentscheidung folgt, soweit nicht bereits mit Beschluss vom 13. März 2018 - 1 A 495/17.A - über die Kostentragung entschieden wurde, aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG, wobei der Senat hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Streitgegenstände davon ausgeht, dass auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einheitlich ein Anteil von zwei Fünftel, auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ein Anteil von weiteren zwei Fünftel und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 beziehungsweise Abs. 7 Satz 1 AufenthG ein Anteil von einem Fünftel entfällt.

51 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 § 711 ZPO.

52 Gründe im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.

3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Artus